

03/2020

Gesetzgeber erleichtert ab 2020 den Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern

I. Ausgangslage

Sie sind Arbeitnehmer, verheiratet oder leben in einer Lebenspartnerschaft und möchten eine andere Steuerklasse wählen? Durch das „Dritte Bürokratieentlastungsgesetz“ hat der Gesetzgeber eine Änderung vorgenommen: Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 ist das Recht auf einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern nicht mehr auf nur einen Wechsel pro Kalenderjahr beschränkt.

II. Allgemeines zur Steuerklassenwahl

Ehegatten und Lebenspartner, die beide in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Lohnsteuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 haben Ehegatten und Lebenspartner zusätzlich zu

den Steuerklassenkombinationen III/V bzw. IV/IV die Möglichkeit, auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor eintragen zu lassen.

Mit der Möglichkeit der Wahl der Steuerklassen soll bewirkt werden, dass der Steuerabzug bereits bei der monatlichen Lohnabrechnung hinreichend genau ermittelt werden kann und nur noch ein geringer Ausgleich am Jahresende mit Einreichung der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt vorgenommen werden muss. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner circa 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte circa 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es bei der Kombination III/IV und dem Faktorverfahren aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu

Steuernachzahlungen kommen. Daher besteht bei der Steuerklassenkombination III/V und dem Faktorverfahren generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

III. Antragstellung

Seit dem 01.01.2020 können Ehegatten und Lebenspartner die Lohnsteuerklasse mehrfach pro Jahr wechseln. Anders als früher müssen dafür keine besonderen Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Tod eines Ehegatten, Trennung) mehr erfüllt werden. Ein Steuerklassenwechsel für das Kalenderjahr 2020 kann bis spätestens 30. November 2020 beantragt werden. Die Anträge zum Steuerklassenwechsel sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (Wohnsitzfinanzamt) haben. Wird kein Antrag gestellt, gilt im Kalenderjahr 2020 die im Kalenderjahr 2019 verwendete Steuerklasse grundsätzlich weiter. Die Anträge sind von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam mit dem amtlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartner“ zu stellen.

IV. Auswirkung der Steuerklassenwahl

Die richtige Wahl der Steuerklassen führt grundsätzlich nicht zu einer niedrigeren

Steuerfestsetzung, sondern bewirkt lediglich, dass die nachträgliche Steuernachzahlung bzw. –erstattung im Rahmen der Veranlagung möglichst gering ausfällt. Die Wahl der Steuerklassenkombination hat jedoch aufgrund der Nettoauszahlung Einfluss auf die Höhe von Entgelt- und Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit.

V. Unser Tipp

Sollten Sie in absehbarer Zeit eine Entgelt-/Lohnersatzleistung (z.B. wegen Kinderwunsch, Arbeitslosigkeit des Ehegatten oder Inanspruchnahme von Altersteilzeit) für sich in Anspruch nehmen müssen oder diese bereits beziehen, sollten Sie ggf. ihre Wahl der Steuerklassenkombination überdenken und rechtzeitig ändern lassen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.